

---

Protokollauszug vom

20.12.2023

Departement Finanzen / Finanzamt:

WinRP (Projekt-Nr. 19868) Ablösung ERP System: Gebundenerklärung der Migrationskosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.960-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Datenmigration im WinRP Projekt von 365 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19868 belastet.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 11. Juni 2023.

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. Dispositiv Ziffer 1 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

6. Die Ziffern 2 bis 4 des Dispositivs sowie Ziffer 5 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Alle Departemente; Finanzamt, Investitionsstelle, Informatikdienste; Personalamt; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Heute sind für die beiden Aufgabenbereiche Finanzen und Personal zwei unterschiedliche ERP-Lösungen im Einsatz: für den Finanzbereich «P/5» der Firma Wilken AG und für den Personalbereich «Mehrfachanstellung SAP Stäfa» von SAP. Bei beiden Systemen neigt sich der Lebenszyklus dem Ende zu. Mit dem SR-Beschluss 22.339 vom 18. Mai 2022 wurden die Kosten der neuen Lösung durch den Stadtrat als gebunden erklärt.

In dieser ersten Gebundenerklärung waren die Kosten für die Datenmigration im Finanz- und Personalbereich nicht abschliessend berücksichtigt, da eine Schätzung zu diesem Zeitpunkt nicht seriös möglich war.

Mit Abschluss der Konzeptionsphase im Sommer/Herbst 2023 konnten die obengenannten Aufwände basierend auf dem erarbeiteten Migrationskonzept Finanzen bzw. Personal abgeschätzt und vom Implementationspartner OBT AG offeriert werden.

### **2. Migrationsumfang**

#### **2.1 Adressen/Finanzen**

##### **2.1.1 Adresstammdaten**

Aktuelle Adresdatensätze aus dem ERP System P5 (Kreditoren/Debitoren), welche noch nicht im innosolvcity vorhanden sind, werden von P5 nach innosolvcity migriert. innosolvcity vergibt eine neue Subjekt-ID (Adressnummer) für die Debitoren/Kreditoren aus P5 oder ordnet diese auf Grund von eindeutigen Kriterien einem bestehenden Subjekt zu.

Die Adressen der Mitarbeitenden werden via Import aus SAP übernommen. Beim Import werden die benötigten Adressen (Mitarbeiterstamm, Auszahlungsadressen, weitere Adressen) importiert und über die Integrationsschnittstelle von Abacus an innosolvcity übergeben.

##### **2.1.2 Finanzbuchhaltung**

Stammdaten aus der Finanzbuchhaltung (Bilanzkonten, Kostenarten, Historische Werte Budget und Rechnung, Klassierungen, etc.) werden aus dem aktuellen ERP System exportiert, in Excel aufbereitet, angepasst und anschliessend in Abacus importiert.

##### **2.1.3 Investitionsplanung und Anlagenbuchhaltung**

Die Daten der Investitionsplanung/Investitionsrechnung und der Anlagenbuchhaltung (Projekte, Kostenarten, Klassierungen, Anlagekategorien, etc.) werden über Excel Vorlagen oder manuell

in Abacus migriert.

### **2.1.4 E-Business**

Die E-Business (E-Rechnung) Teilnehmer werden über Excel Vorlagen ins Abacus migriert.

## **2.2 Personal**

### **2.2.1 Stamm- und Bewegungsdaten**

Die nötigen Personalstammdaten, Stellendaten und Organisationsdaten werden von SAP HR nach Abacus HR übernommen.

Pro Infotyp wird eine Excelfile durch Winterthur erstellt. OBTLEPA entwickelt das Java Programm S2A (inkl. SQL Views auf die importieren SAP Tabellen), welches die ganze Logik, Formatierung und das Mapping der Migration sicherstellen. Über das Abacus Standardprogramm T625 (AbacConnect) können die aus dem Programm S2A geschriebenen XML Files mit der Applikationsvalidierung eingelesen werden. Anschliessend erfolgen technische und händische Kontrollen der eingelesenen Daten.

### **2.2.2 History Tool**

Bei der Einführung von SAP im Jahre 2005 (produktiver Start 1.1.2006) wurden aus dem alten System die beiden Datenbereiche

- Anstellungshistory (Ein/Austritt und Funktion)
- Abrechnungsergebnisse (Abgerechnete Lohnarten pro Jahr und Ma/V)

in einem Historytool abgelegt, welches über den SAP Client aufgerufen werden konnte.

Winterthur implementiert auch in Abacus ein Historytool, das ähnlich aufgebaut ist wie das bestehende Historytool im SAP. Es werden Lohnarten pro Anstellung und Jahr aber auch Historyanstellungen pro Anstellung abgebildet. Das neue Tool deckt neben dem Datenbestand aus dem heutigen Historytool auch die SAP HR Daten von 2006-2024 ab.

## **3. Kosten**

### **3.1 Kostenzusammenstellung**

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf der Offerte der OBT AG, welche auf den durch die Projektauftraggeber abgenommenen Migrationskonzepten Finanzen bzw. Personal erstellt wurden.

<b>Datenmigration Adressen und Finanzen</b>		<b>Betrag</b>
A	Vorbereitungsarbeiten	8'610.00
B	Realisierung Testmigration	65'600.00

C	Realisierung Produktivmigration	41'000.00
D	Projektleitungskosten	27'880.00
E	Reserve für Unvorhergesehenes gem. Offerte	9'840.00
	<b>Total Datenmigration Adressen und Finanzen</b>	<b>152'930.00</b>
	./. Migrationsunterstützung freigegeben mit SR 22.339	-57'400.00
	<b>Restbetrag Datenmigration Adressen und Finanzen</b>	<b>95'530.00</b>
F	MWST 7.7%	7'355.80
	<b>Total inkl. MWST Datenmigration Adressen und Finanzen</b>	<b>102'885.80</b>

<b>Datenmigration Personal</b>		<b>Betrag</b>
G	Realisierung Programme/Analyse-/Historytool	113'160.00
H	Test AbaConnect	8'200.00
I	Realisierung Testmigrationen	18'040.00
J	Realisierung Produktivmigration	16'400.00
K	Projektleitungskosten/Parallelbetrieb	67'240.00
L	Reserve für Unvorhergesehenes gem. Offerte	19'680.00
	<b>Total Datenmigration Personal</b>	<b>242'720.00</b>
M	MWST 7.7%	18'689.45
	<b>Total inkl. MWST Datenmigration Adressen und Finanzen</b>	<b>261'409.45</b>

### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt (Budgetantrag 2024):

Projekt-Nr.	19868
Projektbezeichnung	WinRP - Ablösung ERP System

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
520000	Software	§	7'100'000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>7'100'000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
(2022/23)	4'131'000.00	4'131'000.00
2024	2'144'000.00	2'144'000.00
2025	400'000.00	400'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Planungsprozess wie folgt anzupassen:

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
520000	Software	§	7'100'000.00
520000	Software	§	365'000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>7'465'000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Gesamtbetrag*</b>
(2022/23)	4'131'000.00	4'131'000.00
2024	2'144'000.00	2'144'000.00
2025	735'000.00	735'000.00

Jahrestranchen ohne Reserven

#### **4. Gebundenerklärung**

##### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### **4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### *Örtliche Gebundenheit:*

Die IT-Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung erbracht.

##### *Sachliche Gebundenheit:*

Im Rahmen der Projektumsetzung WinRP ist die Datenmigration gemäss Umfang Ziffer 2 unabdingbar. Die zu migrierenden Daten sind für die korrekte Funktionsweise des Systems und die Berichterstattung der Stadt Winterthur notwendig.

##### *Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht. Die Datenmigration muss im Zuge der WinRP Projektumsetzung vorgenommen werden.

#### **4.4 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären. Die Investitionsausgaben sind der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19868 zu belasten.

#### **5. Vergabe**

[...]

#### **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine spezielle Kommunikation vorgesehen. Die interne Kommunikation zum Projektfortschritt erfolgt laufend über das Projektteam.

#### **7. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung

amtlich zu publizieren. Zwar übersteigt die vorliegende Gebundenerklärung betraglich die genannten Schwellenwerte nicht. Da sie jedoch als Einheit mit der ursprünglichen Gebundenerklärung des Projekts WinRP (SR.22.339) zu betrachten ist, ist eine amtliche Publikation dennoch angezeigt. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

### **8. Veröffentlichung**

Die Ziffern 2 bis 4 des Dispositivs sowie die Ziffer 5 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV und § 23 Abs. 2 lit. a IDG nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

### **Beilagen (nicht öffentlich):**

Beilage 1: Offerte OBT Realisierung Datenmigration Adressen Finanzen

Beilage 2: Offerte OBT Realisierung Datenmigration Personal